

Auszüge einiger gesetzlicher Grundlagen für Österreich

*f*MUM Fruchtkalk ist kein Pflanzenschutzmittel

Das Wort „fimum“ bedeutet auf lateinisch Dünger. Eine uneingeschränkte Anwendung von Fruchtkalk ist auch im österreichischen Weinbau erlaubt. Fruchtkalk ist ein EG-Düngemittel Kalk und erfüllt die Anforderungen eines EG-Grundstoffes (Calciumhydroxid).

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz

GRUNDSÄTZE DER GUTEN PFLANZENSCHUTZPRAXIS

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht geregelt:

1. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11.2009.
2. Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden.

Österreich hat daraufhin das Agrarrechtsänderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 10/2011 erlassen, in welchen Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes und des Pflanzenschutzmittelgesetzes zu einem Gesetz zusammengefasst wurden.

Das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wurde am 15. Februar 2011 erlassen.

3 ZIELGRUPPE

Grundsätze für die Durchführung der guten Pflanzenschutzpraxis gelten für jeden, der in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft Pflanzenschutzmaßnahmen durchführt.

4 GUTE PFLANZENSCHUTZPRAXIS UND INTEGRIERTER PFLANZENSCHUTZ

5. Nachhaltigen biologischen, physikalischen und anderen nichtchemischen Methoden ist der Vorzug vor chemischen Methoden zu geben, wenn sich mit ihnen ein zufriedenstellendes Ergebnis bei der Bekämpfung von Schädlingen erzielen lässt.

Geeignete Kultur- und Pflegemaßnahmen sind bei allen Kulturpflanzenarten Voraussetzung für die Entwicklung gesunder und leistungsfähiger Bestände.

10 NÄHRSTOFFVERSORGUNG

Eine über die gesamte Vegetationszeit der Kulturpflanzen andauernde ausgewogene und bedarfsgerechte Nährstoffversorgung ist Voraussetzung für die Entwicklung gesunder und leistungsfähiger Kulturpflanzenbestände.

Der Anwender muss sich nach den Regelungen der sachgerechten Düngung richten.

Damit soll Überdüngungen ebenso vorgebeugt werden wie Nährstoffmangel.

Auszüge einiger gesetzlicher Grundlagen für Österreich

13 NICHTCHEMISCHE ABWEHR- UND BEKÄMPFUNGSVERFAHREN

Alle Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen, die nicht der Anwendung eines chemischen Pflanzenschutzmittels bedürfen, werden mit dem Begriff „nichtchemische“ Verfahren zusammengefasst.

Nichtchemische Abwehr- und Bekämpfungsverfahren leiten sich in vielen Fällen aus der acker- und pflanzenbaulichen Tradition ab oder berücksichtigen Mechanismen der natürlichen Regulation. Sie gelten als weitestgehend umweltverträglich.

Die Entscheidung für eine nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahme ist unter Abwägung der Wirksamkeit, der Umweltverträglichkeit, des Risikos und der Kosten standort-, Situation und kulturpflanzenbezogen zu treffen.

15 ANWENDUNG NICHTCHEMISCHER PFLANZENSCHUTZMAßNAHMEN

Nichtchemische Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter den genannten Voraussetzungen im Sinne einer Reduktion der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel und davon ausgehender Risiken zu bevorzugen.

fiMUM Fruchtkalk erfüllt die EG-Grundstoffqualität

*) Kurzinformation Grundstoffe

In Artikel 23 der EU-Verordnung 1107/2009 sind die Grundstoffe definiert.

Es sind selbstherstellbare Pflanzenschutzmittel aus Substanzen, die beispielsweise Nahrungs- oder Futtermittel sind oder generell als unbedenklich gelten. Grundvoraussetzung für eine Genehmigung eines Grundstoffs ist neben der Unbedenklichkeit für Mensch und Natur, die Wirkung als Pflanzenschutzmittel, wobei es aber nicht bereits als Pflanzenschutzmittel zugelassen sein darf. So ist beispielsweise Rapsöl schon ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel und kann deshalb kein genehmigter Grundstoff mehr werden.

Der Vorteil der Grundstoffe ist natürlich der unschlagbar günstige Preis, denn diese Substanzen müssen keine teuren Zulassungsverfahren durchlaufen und sind in der Regel im Lebensmittelhandel, Drogerien oder Apotheken erhältlich.

Für Profis: Grundstoffe sind prinzipiell im ökologischen Landbau einsetzbar und genehmigt, sofern sie Lebensmittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind (siehe Verordnung EG).

Diese Datenblätter wurden von uns aus dem Englischen übersetzt. Für die Richtigkeit können wir leider keine Gewähr leisten. Jede Haftung liegt beim Anwender. Weitere Informationen zum ökologischen Pflanzenschutz finden Sie unter: www.bio-guev.com, office@bio-guev.com

834/2007 ("EU-Ökoverordnung") sowie die entsprechende Durchführungsverordnung EU Nr. 2016/673). Ebenso sind andere Stoffe, wie z.B. der Grundstoff Löschkalk, biotauglich.

Im Zweifel fragen Sie bitte Ihre beratende Stelle.

Auszüge einiger gesetzlicher Grundlagen für Österreich

fiMUM Fruchtkalk ist ein EG-Düngemittel-Kalk

Auszug aus der Gesetzgebung:

VERORDNUNG (EG) Nr. 2003/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Diese Verordnung findet Anwendung auf Erzeugnisse, die als **Düngemittel** mit der Bezeichnung **„EG-Düngemittel“** in Verkehr gebracht werden.

a) „Düngemittel“ oder „Dünger“ einen Stoff, der hauptsächlich der **Nährstoffversorgung von Pflanzen** dient;

c) **„Sekundärnährstoff“** die Elemente **Calcium**, **Magnesium**, Natrium und Schwefel

Diese Informationen und Auszüge sind aus der öffentlichen Fachliteratur und für jeden Bürger frei zugänglich. Gerne helfen wir Ihnen bei Ihrer Recherche.

Für Rückfragen und eine unverbindliche Beratung stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Schneider

Schneider Verblasetechnik e.K.